

beispiel gesagt wird, bei einem Streitwert von 1,5 Millionen betragen die Kosten alles in allem im Maximum 476 000 Franken (NZZ 12. 2. 16), wird das im Regelfall wohl nicht immer so heiss gegessen. Artikel 86 ZPO erlaubt die echte Teilklage, die zum vereinfachten Verfahren (Artikel 243 ff ZPO) führt. Der vorsichtige Hausvater wird also zunächst testweise einen Betrag unter 30 000 Franken einklagen, verbunden mit einem ausdrücklichen Nachklagevorbehalt.

Peter Metzger, Langnau am Albis

Im Artikel zu den Prozesskosten wird die Meinung vertreten, dass die hohen Gerichtskosten, die erst noch im Voraus zu bezahlen sind, sinnvoll sind, um die Staatskasse möglichst zu entlasten.

Oft werden so aber vor allem Versicherungsgesellschaften entlastet. Kläger, welche oft sehr hohe Beträge einklagen, sind Opfer aus einem Unfall, die Schadenersatz gegenüber der Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend machen. Der arbeitsunfähige Kläger muss nun einen riesigen Kostenvorschuss bezahlen, um die im Grundsatz unbestrittene Forderung gegenüber der Versicherung einzuklagen. Die Versicherungen nutzen den von der Zivilprozessordnung gewährten Nachteil der Gegenpartei und lassen den Geschädigten klagen. Dies natürlich im Wissen darum, dass ein grosser Teil der Gegner sich das nicht leisten kann. Das kommt selbst dann vor, wenn bereits gerichtliche Gutachten oder Schiedsgutachten vorliegen, welche den Schaden klar bekräftigen.

Zumindest für diese David-gegen-Goliath-Konstellation ist die heutige Kostenregelung unbefriedigend und führt zu grosser Ungerechtigkeit. Ob schliesslich dadurch die Staatskasse entlastet wird, ist ebenfalls fraglich. Denn nicht selten werden solche Geschädigte

letztlich von der Fürsorge abhängig, wenn sie ihre berechtigten Forderungen nicht bei den Versicherungen durchsetzen können. Man sollte sich auch überlegen, was passiert, wenn ein grosser Teil der Bevölkerung, nämlich der Mittelstand, nicht mehr prozessieren kann. Wie soll denn der Bürger sein Recht durchsetzen?

Cristina Schiavi, Künnacht
Rechtsanwältin, Leiterin der Fachgruppe
Haftpflicht- und Versicherungsrecht
des Zürcher Anwaltsverbandes

Es ist unvorstellbar, dass die beiden Argumente «Finanzen» und «Privatisierung des Rechtes» von Staat und Justiz als erstrebenswert erachtet werden. Was unterscheidet uns vom Mittelalter? Der herausragende Umstand ist die Rechtsicherheit, also die Möglichkeit für alle Einwohner und Einwohnerinnen, unabhängig von Stand, Religion und wirtschaftlicher Situation ihr Recht geltend zu machen. Der ausgefeilte Rechtsweg ist der Schlüssel auf dem Weg zu einem Rechtsstaat, zu Demokratie und Frieden. Und da reduziert die Schweiz diese Errungenschaft auf ganz banale Argumente wie «Finanzen» und «private Angelegenheit». So dauert es nicht mehr lange, bis das Recht wieder zum Recht des Stärkeren wird. Eigentlich sind wir bereits wieder dort angelangt, wie dem Artikel in der NZZ entnommen werden kann.

Was ist von einem Staat zu halten, der einerseits den Bürgern vorschreibt, wie sie zu heiraten haben, und andererseits gleichzeitig erklärt, die Scheidung sei eine «private Angelegenheit», für die der Rechtsuchende massiv zu bezahlen habe. Wenn die Scheidung eine private Angelegenheit ist, dann sollte es konsequenterweise auch die Heirat sein. Das Gleiche gilt für alle anderen Rechtsstreitigkeiten. Der Rechtsunterworfenen muss sich für deren Lösung an die staatlichen

Gerichte wenden. Die heute geltende Zivilprozessordnung ist ein monströses Gesetzeswerk, das ohne erkennbaren Vorteil enorme Kosten zur Folge hat. Diese nehmen zu, bei einer abnehmenden Anzahl von Prozessen.

Dass die Schiedsgerichte als kompetente, schnelle und bei weitem günstigere Lösung auf dem Vormarsch sind, ist eine logische Konsequenz. Das Argument, dass dank den Vorschüssen unnötige Prozesse verhindert würden, ist in sich falsch. Kein Prozess ist unnötig, jeder dient der Rechtssicherheit. Es ist an den Gerichten, sicherzustellen, dass solche Prozesse rasch und kompetent mit einem Urteil abgeschlossen werden, z. B. mit dem Ausbau von mündlichen Verfahren bei entscheidungsfreudigeren Richtern. Prohibitive Kostenvorschüsse verbunden mit einer Prozessordnung voller Irrwege sind aber definitiv die falsche Massnahme.

Finanzen und Privatisierung des Rechtes: Die Schweiz befindet sich in voller Fahrt rückwärts in die graue Zeit vor dem Rechtsstaat. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Unrecht wieder an der Tagesordnung ist und die sozialen Spannungen hervorbrechen. Und dann? Daniel Affolter, Zürich
Rechtsanwalt

Ist das Prozessieren zu teuer?

Seit die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, können sich nur Reiche, entsprechend Rechtsschutzversicherte und Leute, die Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, einen Zivilprozess leisten. Letztere aber nur, wenn sie wirklich sicher sind zu gewinnen, weil sie sonst der völligen Verelendung anheimfallen. Wenn allerdings im Kosten-

An unsere Leserinnen und Leser

Jede Zeitschrift an die Redaktion
Leserbriefe muss mit der vollständigen Postadresse des Absenders versehen sein.

Redaktion Leserbriefe
NZZ-Postfach
8021 Zürich
E-Mail: leserbriefe@nzz.ch